

# **BAUMSATZUNG** **der Gemeinde Bordelum**

Aufgrund des § 20 Abs. 4 des Landschaftspflegegesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bordelum am 18.5.87 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1** **Schutzgegenstand**

1. Im Gebiet der Gemeinde Bordelum werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 1 m in 1 Meter Höhe über dem Erdboden unter Schutz gestellt.
2. Die Satzung erstreckt sich nicht auf
  1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.
  2. Bäume, die durch ein Verordnung der Landschaftspflegebehörde nach §§ 16, 17 und 19 des Landschaftspflegegesetzes geschützt oder aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind.
  3. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes.
3. Abweichend von Abs. 1 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen, die auch schon bei Pflanzung unter Schutz stehen.

## **§ 2** **Schutzzweck**

Zweck des Baumschutzes ist, durch Erhaltung der Bäume

1. eine ausgewogene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Lebensstätte für die Tierwelt zu sichern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern,
4. das Ortsbild und Landschaftsbild zu beleben und zu verschönern.

## **§ 3** **Verbotene Handlungen**

1. Es ist nicht erlaubt, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
2. Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere

1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen.
3. Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
4. Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für die üblichen Pflegemaßnahmen.

#### **§ 4**

#### **Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen**

Dem Eigentümer eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen zu dulden. Im Bedarfsfall können Bürger die Gemeinde um Rat und Hilfe bitten.

#### **§ 5**

#### **Ausnahmen**

1. Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
  1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist.
  2. Ein Baum die natürliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat oder krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
  3. Ein geschützter Baum aufgrund baulicher Maßnahmen beseitigt werden muss, ist das gestattet.
  4. Die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf zumutbare Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann.
  5. Einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden muss (Pflegehieb), und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
2. Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 15. September bis zum 15. März verwirklicht werden, wenn nicht anders bestimmt wird.

#### **§ 6**

#### **Antragsunterlagen und zuständige Behörde**

1. Eine Ausnahme ist bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich zu beantragen. Sie entscheidet über den Antrag.
2. Antragberechtigt ist der Eigentümer.

## **§ 7**

### **Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen**

1. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
2. Hat die Gemeinde einem Antragsteller gestattet, einen Baum zu entfernen, so verpflichtet sich der Eigentümer eine angemessene Neupflanzung vorzunehmen.

## **§ 8**

### **Folgenbeseitigung**

Wer als Eigentümer ohne Erlaubnis geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet nach Vorgabe der Gemeinde Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Bordelum, den 18. Mai 1987

Gemeinde Bordelum